

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

Nr 38.

Sonnabend, den 31. März

1900.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Inhabers einer Weinhandlung, eines Herren- und Knaben-Confections- und eines Materialwaarengeschäfts, **Anton Oswald Unger** in **Schönheide** ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf

den 23. April 1900, Vormittags 11 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst anberaumt.

Eibenstock, den 28. März 1900.

Exped. Jost.

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Reihenfolge der Prüfungen Ostern 1900 an der Fortbildungs- und Bürgerschule zu Eibenstock.

Montag, den 2. April.			
8	I 1	Rechnen.	Herr Kempf.
8 ²⁰	I 2	Deutsch.	Herr Herkloß.
8 ⁴⁰	I 3	Rechnen.	Oberlehrer Lang.
9	I 4	Deutsch.	Boigt.
9 ²⁰	I 5	Deutsch.	Leistner.
9 ⁴⁰	I 6	Rechnen.	Schmidt.
10 ³⁰	I 7 a.	Bibl. Geschichte. Rechnen.	Cantor Viertel.
11	I 7 b.	Anschauung. Lesen.	Herr Findeisen.
11 ³⁰	I 6 a.	Deutsch. Rechnen.	Leistner.
	I 6 b.		
2	I 11.	Deutsch. Aufsatz.	Findeisen.
2 ¹⁵	I 2 b.	Rechnen.	Cantor Viertel.
3 ¹⁵	I 3 a.	Sprachlehre	Boigt.
	I 3 b.		
3 ⁴⁵	I 4 a.	Rechnen.	Oberlehrer Lang.
4 ¹⁵	I 4 b.	Bibl. Geschichte.	Herr Ludwig.
Dienstag, den 3. April.			
8	I 1.	Bibelkunde. Geschichte.	Herr cand. theol. Schumann.
8 ⁴⁵	I 2 a.	Rechtsschreiben.	Leistner.
9 ¹⁵	I 5	Rechnen.	Schmidt.
10	II 1 a.	Sprachlehre.	Oberlehrer Lang.
10 ³⁰	II 1 b.	Rechnen.	Kempf.
11	II 1 a.	Rechtsschreiben.	Herr Herkloß.
11 ³⁰	II 1 b.	Erdfunde.	Herr Kaufsch.
2	II 2 a.	Rechtsschreiben.	Schmidt.
2 ³⁰	II 2 b.	Bibl. Geschichte.	Herr Neumerkel.
3	II 2 c.	Geschichte.	Herr Reismann.
3 ³⁰	II 3 a.	Rechnen.	Herr Fieder.
4	II 3 b.	Geschichte.	Herr Niebel.
Mittwoch, den 4. April.			
8	II 3 c.	Katechismus.	Herr Töpfer.
8 ³⁰	II 4 a.	Vaterlandskunde.	Herr Berthold.
9	II 4 b.	Bibl. Geschichte.	cand. theol. Schumann.
9 ³⁰	II 4 c.	Rechnen.	Herr Göhler.
10 ³⁰	II 5 a.	Heimatkunde.	Herr Israel.
11	II 5 b.	Sprachlehre.	Herr Niebel.
11 ³⁰	II 5 c.	Heimatkunde.	Herr Boigt.
Donnerstag, den 5. April.			
8	II 6 a.	Bibl. Geschichte. Rechnen.	Herr Reismann.
8 ³⁰	II 6 b.	Anschauung. Lesen.	Herr Ludwig.
9	II 6 c.	Lesen. Sprachlehre.	Herr Berthold.
9 ³⁰	II 7 a.	Bibl. Geschichte. Rechnen.	Herr Göhler.
10 ³⁰	II 7 b.	Anschauung. Lesen.	Herr Töpfer.
11	II 7 c.	Rechnen. Lesen.	Herr Israel.
2	I 11.	Turnen.	Herr Herkloß.
2 ¹⁵	I 2 b.		
2 ⁴⁵	I 3 b.		
2 ⁴⁵	I 11.		Herr Fieder.
3	I 2 a.		Herr Herkloß.
3 ¹⁵	I 3 a.		Herr Kaufsch.
3 ³⁰	II 11 a u. II 11 b.	Turnen.	Herr Töpfer.
3 ⁴⁵	II 2 a u. II 2 c.		

In jeder Klasse schließen sich der Lektion Ansagen des religiösen bez. weltlichen Memorierstoffs und Gesänge an.

Prüfungszimmer: Kombinationszimmer. Alte Schule, 2. Stockwerk.

Ausstellungszimmer: Zeichnungen im Zimmer Nr. 11.

Nadelarbeiten im Zimmer Nr. 12.

Entlassung der Konfirmanden: Sonnabend, den 7. April, vorm. 10 Uhr in der Turnhalle.

Aufnahme der Aeltern: Montag, den 9. April, nachm. 2 Uhr in der Turnhalle.

Aufnahme der Fortbildungsschüler: Montag, den 30. April, nachm. 6 Uhr, Zimmer Nr. 7.

Die geehrten Behörden, die Eltern und Pfleger der Schüler, sowie alle Freunde der Schule werden zum Besuche der Prüfungen, Ausstellungen und Feierlichkeiten ergebenst eingeladen durch

Eibenstock, den 27. März 1900.

Das Lehrerkollegium.

Bekanntmachung.

Auf Grund einer von den königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen

für den königlich preussischen Herrn Major von Vertrab vom großen Generalstabe und für die demselben untergebenen Dirigenten, Offiziere, Trigonometer und Hülfstrigonometer ausgestellt offenen Ordre werden nach Befinden auch in der hiesigen Flur **trigonometrische Arbeiten** vorgenommen werden.

Die Besitzer hiesiger Grundstücke, auf denen jene trigonometrischen Arbeiten etwa vorgenommen werden sollten, haben die dazu nöthigen Anstalten zu gestatten, soweit Waldungen in Frage kommen, die zur Errichtung von Signalen erforderlichen Holz gegen entsprechende Vergütung zu verabsorgen und die beregten Arbeiten thunlichst fördern zu helfen. Eibenstock, am 27. März 1900.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnädigst.

Bekanntmachung.

Die **Landes-Brandversicherungs-Beiträge** auf den 1. Termin 1900 — 1. April 1900 — sind nach je **ein und einem halben Pfennig** für die Einheit bei der Gebäudes- und bei der freiwilligen Versicherungs-Abtheilung nebst den fälligen Stückbeiträgen bis

zum 10. April dieses Jahres

bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung anher zu entrichten.

Eibenstock, am 17. März 1900.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Geyer.

Bekanntmachung.

Nachdem ein neues **Regulativ, das Meldewesen betref.**, aufgestellt worden ist, wird dasselbe mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß dieses Regulativ vom **1. April 1900** ab in Kraft tritt, das alte Regulativ vom 8. November 1883 dagegen vom gleichen Tage ab außer Kraft gesetzt wird.

Eibenstock, am 26. März 1900.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnädigst.

Regulativ,

das Meldewesen betreffend.

§ 1. Wer innerhalb des Bezirks der Stadt Eibenstock seinen Aufenthalt nimmt, ist innerhalb 48 Stunden nach dem Eintreffen an Polizeistelle anzumelden.

§ 2. Zur Meldung verpflichtet ist Derjenige, welcher dem Neueinziehenden Obdach (Wohnung, Nachtquartier) gewährt.

Demgemäß liegt die Meldepflicht ob:

- dem Grundstückseigentümer hinsichtlich seiner Person, sowie seiner Hausstands-Angehörigen einschließlich des Gefindes, seiner Mieter, sowie aller Derjenigen, welche von ihm unmittelbar Wohnung oder Unterkommen erhalten. Dem Grundstückseigentümer steht der von ihm, oder für ihn bestellte Verwalter gleich,
- dem Mieter oder Inhaber einer Wohnung hinsichtlich der Personen seines Hausstandes, einschließlich des Gefindes, seiner Untermiether und aller Derjenigen, welche von ihm unmittelbar Wohnung oder Unterkommen erhalten.

§ 3. Ebenso wie der Beginn des Aufenthalts ist das Ende desselben und der Wechsel der Wohnung am Orte anzuzeigen. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 über die Meldepflicht und der Frist, innerhalb deren die Meldung zu bewirken ist, finden entsprechende Anwendung, nur wird für diejenigen Umzüge, welche zu den gesetzlichen Kündigungsterminen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli u. 1. Oktober stattfinden, eine fünfjährige Meldefrist nachgelassen.

§ 4. Alle Meldungen müssen schriftlich genau nach Maßgabe besonders vorgeschriebener Formulare erstattet werden.

§ 5. Die Meldung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen. Das eine hiervon wird abgestempelt zurückgegeben und ist als Ausweis über die erstattete Meldung von dem zur Meldung Verpflichteten sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die Abmeldung insbesondere darf dem Verziehenden nicht als Legitimation ausgehändigt werden.

Das andere Exemplar wird an Polizeistelle zurückgehalten.

Den Meldungen, welche sich auf Gefinde beziehen, sind die Dienstbücher beizufügen.

§ 6. Der Neueinziehende hat auf Erfordern persönlich an Polizeistelle zu erscheinen und sich über seine persönlichen Steuer- und Militär-Verhältnisse, sowie diejenigen der in seinem Hausstande lebenden Personen auszuweisen. Auf Erfordern ist durch Abzugsattest der Beweis gehörig erfolgter Abmeldung von dem Orte des früheren Aufenthaltes zu erbringen.

§ 7. Die Meldung muß mit Tinte leserlich geschrieben sein, die vollständige und deutliche Ausfüllung der Rubriken enthalten und in reinlichem Zustande übergeben werden. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 8. Personen, welche zu demselben Hausstande gehören, dürfen auf einem Blatte anbeziehenlich abgemeldet werden. Für alle anderen Personen ist je ein Blatt zu verwenden.

§ 9. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder dessen Angehörige nach den Vorschriften dieses Regulativs eine Meldung erstattet werden muß, ist verpflichtet, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen. Kann der zur Meldung Verpflichtete diese Angaben nicht erlangen, so genügt er seiner Verpflichtung, wenn er davon innerhalb der zur Erstattung der Meldung gesetzten Frist Anzeige erstattet.

§ 10. Fremde, welche als Besuch in Privathäusern absteigen und ohne jede Entschädigung

Geord. Geruchlos. Alch. Brikken. Allungen. Gestattet. ckau. fald. enbe. 2c. 2c. Inte. echten, a, viel ch er-. nig. nstod. n. für jeden n. Angaben it werden. gen. Arm- rürungen. t: Kunst- Apparaten ckgratsver- wäche usw. gen-Unter- lektricität. verkämm- en, hoher angen und ähmungen sibirkrampf. dlung von. Slub. Bander- Melmel, Erfinden d. B. ntwein Bismar t in an- Deutsch- brennerei. gold. Me- an Güte rug 1 M., rlein. ell. Gärten u. zu haben v. Hendl. d. Bernh. Steinbach. o. Pfa. nd. Beginn. 1.3 Grab. 4.0